

Zeitschrift: Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Band: 158 (2018)

Artikel: Geordnet geplant - zerstörerisch beendet : die Vorgeschichte des Bilderstums in der St. Galler Klosterkirche
Autor: Stadelmann, Nicole
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-946278>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

For ig w d n d i n d e t h a r f a r t o
w a s b e n n i d f a r f l i g g e n d d i



o r g a b , I n n e p t a b n n w a s t
D e e p

GEORDNET GEPLANT – ZERSTÖRERISCH BEENDET: DIE VORGESCHICHTE DES BILDERSTURMS IN DER ST. GALLER KLOSTERKIRCHE

Nicole Stadelmann

Eine Begleiterscheinung der Reformation waren vielerorts – auch in St. Gallen – so genannte Bilderstürme. Das Wort «Sturm» weckt Assoziationen der Hitzigkeit, der Heftigkeit, der Aggression und Gewalt und darüber hinaus auch der Spontaneität und Eruption.

Am Beispiel des St. Galler Münsters, dem Zentrum des alten Glaubens, wird das Zustandekommen dieses Ereignisses skizziert. Dabei wird aufgezeigt, dass das eruptive Element zwar prägend war für den Verlauf, dass es sich aber nicht um eine spontane Idee hitziger Neugläubiger handelte, sondern dass die Stadtsanktgaller Obrigkeit die Entfernung von Bildern und Statuen sorgfältig und v. a. gemeinsam mit anderen evangelisch-eidgenössischen Orten geplant hatte. Die Umsetzung dieses Plans sollte, wie ebenfalls gezeigt werden wird, allerdings ziemlich aus dem Ruder laufen.

Am 23. Februar 1529 stürmten Bewohner der Stadt St. Gallen gemeinsam mit Untertanen des Abts¹ das Münster und räumten die Bilder aus. Der St. Galler Chronist und Reformator Johannes Kessler beschreibt den Bildersturm wie folgt: «Siche zu! [...], iederman fiel in die Götzen. Man reiß sy ab den Altär, Wenden und Säulen; die Altär wurden zerschlagen, die Götzen mit den Axen zerschitet oder mit Hämern zerschmettert; du hettest gemaint, es geschech ain Feldschlacht. Wie war ain Thümmel! Wie ain Gebrecht, wie ain Tosen in dem hohen Gwelb! Ja in ainer Stund war nichts mer ganz und unverändert an sinem Ort.»²

Wie kam es zu dieser Zerstörung im St. Galler Münster? Im Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen ist ein ganzes Konvolut an Briefen, das im Vorfeld des Bilder-



Bildersturm im Kloster (Alt) St. Johann im Thurtal (Toggenburg) am 14. September 1528. Die Bilderstürmer drangen in die Klosterkirche ein, als die kleine Mönchsschar gerade im Chorraum vor einem Flügelaltar die traditionelle Messe feierte. Aquarellierte Federzeichnung aus der «Reformationsgeschichte» Heinrich Bullingers, 1574 (vgl. auch das Eingangsbild dieses Beitrags). Quelle: Zentralbibliothek Zürich, Ms B 316, fol. 337r.

sturms im St. Galler Münster vom 23. Februar 1529 verfasst worden ist, überliefert.³ Aufgrund dieser schriftlichen Überlieferung und unter Beizug anderer zeitgenössischer Dokumente wird ersichtlich, wie der damalige Stadtrat die Bilderentfernung aus dem Münster minutiös vorbereitet und sich dabei mit seinen Verbündeten abgesprochen hatte. Die Akten zeigen, dass der Bildersturm von der städtischen Obrigkeit nicht so geplant war, wie ihn Kessler beschreibt.

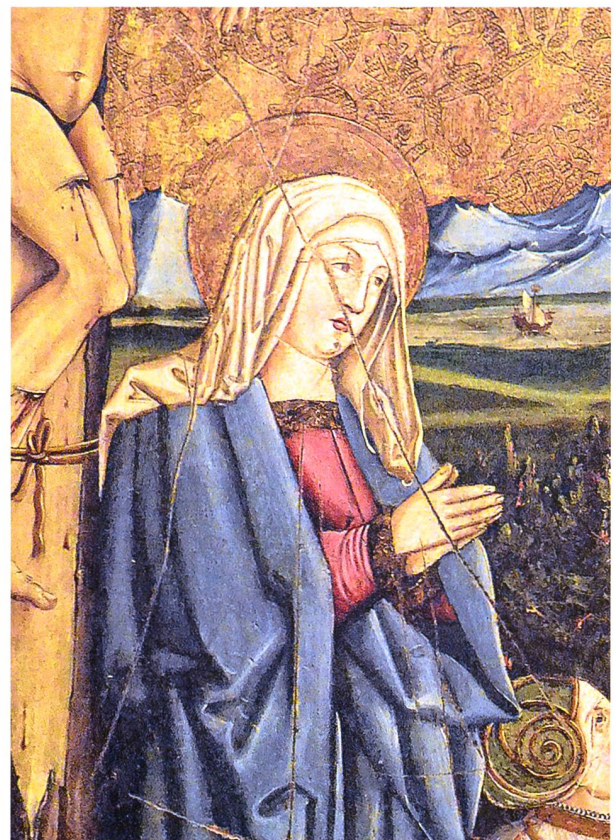
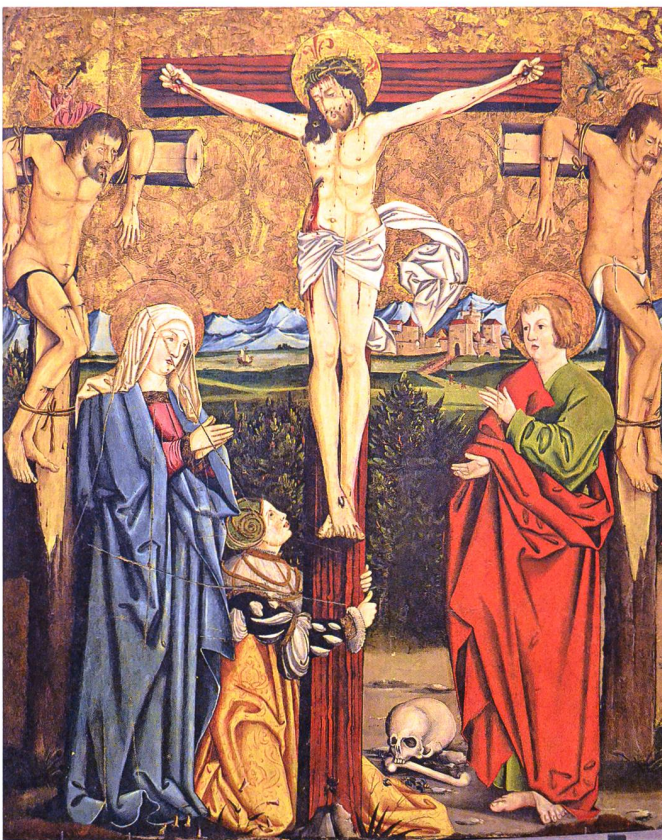
Bildersturm im Kloster (Alt) St. Johann im Thurtal (Toggenburg) am 14. September 1528. Auch hier wurden die Bilder von der Bevölkerung entfernt. In der Abbildung ist dargestellt, wie Bauern das Gotteshaus stürmen, einen Flügelaltar stürzen und ein Wandgemälde entfernen. Aquarellierte Federzeichnung (Ausschnitt) aus der «Reformationsgeschichte» Heinrich Bullingers, 1574. Quelle: Zentralbibliothek Zürich, Ms B 316, fol. 337r.

- 1 Auch die Gotteshausleute des Abts haben sich, laut einem Ratsprotokolleintrag, am Bildersturm beteiligt. Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, Altes Archiv, Ratsprotokolle 1528–1533, S. 56, 5. März 1529.
- 2 Johannes Kesslers Sabbata. Mit kleineren Schriften und Briefen unter Mitwirkung von Emil Egli und Rudolf Schoch, hrg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1902, S. 311.
- 3 Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, Altes Archiv, Tr. IX, 57a–m.

Stadtsanktgaller Vorbilder: Bilderstürme in Bern, Basel und der näheren Umgebung

Der Zeitpunkt des St. Galler Bildersturms im Spätwinter 1529 war kein Zufall und reiht sich ein in eine Kette ähnlicher Vorfälle in der Eidgenossenschaft und der Nordostschweiz: Bereits anlässlich der Berner Disputation ein Jahr zuvor waren öffentlichkeitswirksam alle Bilder und Statuen aus den Kirchen entfernt und verbrannt worden. Auch rund um St. Gallen waren die Bilder entfernt worden: Ende November und Anfang Dezember 1528 in Waldkirch, Altstätten und Rorschach, im Januar 1529 in Gossau.⁴ Der Rat von Bischofszell liess am 5. Februar 1529

die Bilder aus der Kirche ausräumen.⁵ Prägend war auch das Beispiel Basels: Dort fanden ab dem 8. Februar Bilderstürme in der Stadt und auf der Landschaft statt – gleichzeitig wurde auf Druck der Zünfte die Reformation eingeführt und der Rat zugunsten der Reformierten erneuert. Der Bischof, das Domkapitel und der altgläubige Bürgermeister flohen aus der Stadt. Um die Situation unter Kontrolle zu bringen, fand vom 11. bis 18. Februar eine Tagsatzung in Basel statt, an der auch Gesandte aus der Stadt St. Gallen teilnahmen.⁶ Am Beispiel von Basel erlebten Vertreter der reformierten Stadt St. Gallen hautnah, wie man sich dort gegen eine altgläubige geistliche Herrschaft innerhalb der Stadtmauern auflehnte.



Kreuzigungsgruppe (Christus am Kreuz, beseitigt von Maria und Johannes), angeblich aus St. Josefen (wohl aus einer privaten Sammlung), Caspar Hagenbach dem Älteren oder Jüngeren zugeschrieben. Das Bild wurde in der Reformation beschädigt. Der Ausschnitt zeigt die stark und mutwillig zerkratzt Darstellung Marias. Auch erlitt das Gemälde Einstiche. Im St. Galler Bildersturm wurden Altartafeln, Gemälde und hölzerne Statuen verbrannt. Kunstwerke aus Stein oder Gips wurden zermahlen und als Material (Rohstoff) wiederverwendet. Quelle: Historisches und Völkerkundemuseum St. Gallen, Inv.-Nr. 5378.

4 Näf, Werner: *Vadian und seine Stadt St. Gallen*, St. Gallen 1957, Bd. II, S. 283.

5 Tomaszewski, Marco: *Überzeugung – Anpassung – Widerstand. Reformation in Bischofszell 1529–1531*, in: Hannes Steiner (Hg.): *Wer sanct Pelayen zue gehört... Beiträge zur Geschichte von Stift und Stadt Bischofszell und Umgebung in Mittelalter und Früher Neuzeit*

(*Thurgauer Beiträge zur Geschichte* 154), Frauenfeld 2016, S. 177–194, hier S. 177.

6 *Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede*, Bd. 4, 1, b: *Die eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraum von 1529 bis 1532*, bearbeitet von Anton Philipp von Segesser, Luzern 1876, Nr. 21, Basel, 11.–18. Februar 1529, S. 47 f.

Seit Ende Januar 1529 sind Bemühungen der städtischen Obrigkeit St. Gallens fassbar, die Bilder aus dem Münster zu entfernen. Zu jener Zeit harreten nur noch wenige Mönche im Kloster aus. Der Abt und der grösste Teil des Konvents waren bereits nach Rorschach geflohen. Zudem lag Abt Franz Gaisberg im Sterben. Der Moment, die Bilder aus dem Münster zu entfernen und die katholische Messe aufzuheben, schien für den reformatorisch gesinnten Rat der Stadt St. Gallen also günstig. Bereits zuvor war der Ruf unter den zu dieser Zeit zu einem grossen Teil reformierten fürstbächtlichen Untertanen laut geworden, nach Bilderstürmen in der Umgebung endlich auch die Bilder aus dem Münster, dem eigentlichen Zentrum des alten Glaubens, zu entfernen. Die Stimmung war angespannt – Gerüchte über einen gewaltsamen Klostersturm kursierten, während die Bevölkerung der alten Landschaft dazu aufrief, im Münster den reformierten Gottesdienst einzuführen.⁷

Briefliche Vorabgespräche und Beratungen

Erstmals kommen Bemühungen der stadtsanktgallischen Obrigkeit, die Messe und die Bilder aus der Klosterkirche zu verbannen, indirekt in einem Antwortschreiben Ulrich Zwinglis an Vadian zum Ausdruck – der Brief datiert vom 27. Januar 1529.⁸ Zwingli verfasste darin drei Ratschläge an Vadian, wie mit der Religion und dem St. Galler Abt umzugehen sei: Man könnte erstens schriftlich beim Abt dafür werben, dass dieser die päpstlichen Bräuche nicht weiter zelebriere. Zweitens könnte man eine gemeinsame Ratsdelegation zum Abt schicken, die ihn um dasselbe bitten solle. Drittens könnte man Bern mit ins Boot holen. Zürich würde darüber mit Bern an der auf den 2. Februar 1529 angesetzten Tagsatzung in Baden beraten. Danach könnte man zu dritt beim Abt um eine Reduktion der päpstlichen Zeremonien werben.⁹

Aus einem anderen, fast gleichzeitigen Schreiben Zürichs an Jacob Frei, Schirmhauptmann der Abtei St. Gallen in Wil,¹⁰ wird deutlich, welche Politik Zürich in dieser Situation verfolgte. Jacob Frei erhielt in diesem Brief vom 28. Januar 1529 die Aufgabe, während der Fasnachtszeit unerkannt – unter Umständen verkleidet – in die Stadt St. Gallen zu reisen, um dort mit Vadian und den städtischen Verordneten das weitere Vorgehen zu besprechen. Auch sollte er versuchen, dem Evangelium zugeneigte Mönche für die reformierte Sache zu gewinnen und vor allem eine neue Abtswahl nach dem Tod des schwerkranken Prälaten Gaisberg zu verhindern. Auch die Gotteshausleute – die äbtlichen Untertanen im Fürstenland – sollte er überzeugen, dass eine Herrschaft der vier klösterlichen Schirmorte der äbtlichen Herrschaft vorzuziehen sei.¹¹ Zürich wollte also eine neue Abtswahl verhindern, um die fürstbächtige Herrschaft in der Ostschweiz aufzuheben. Das so entstehende Machtvakuum sollten dann die vier klösterlichen Schirmorte Zürich, Glarus, Luzern und Schwyz ausfüllen – unter der Vorherrschaft des reformierten Ortes Zürich.¹² Die Stadtsanktgaller waren von diesen Plänen Zürichs genau unterrichtet. Denn Frei durfte mit Erlaubnis des Zürcher Rates seinen erhaltenen Auftrag und den gesamten Brief dem St. Galler Rat zeigen – falls er wollte. Die erhaltene Abschrift des zürcherischen Briefs im Stadtarchiv St. Gallen zeigt, dass Frei seinen brieflichen Auftrag den St. Gallern auch tatsächlich vorgelegt hatte.¹³

Als Jacob Frei von Wil nach St. Gallen ritt, hatte er nebst seinem Auftrag auch einen Brief Zwinglis an Vadian dabei. Diesen Brief sollte Frei als Bote bei seinem Besuch in St. Gallen Vadian überreichen. Vadian wurde darin von Zwingli über den anstehenden Besuch Jacob Freis informiert. Zudem wird Frei darin den St. Gallern als vertrauenswürdiger Mittelsmann empfohlen. Ausserdem sicherte Zwingli Vadian die Unterstützung der Zürcher im Kampf

7 Näf (wie Anm. 4), S. 287 f., und Eidgenössische Abschiede (wie Anm. 6), Nr. 28, St. Gallen 18.–20. Februar 1529, S. 63.

8 Der Auslöser für Zwinglis Ratschläge, ein Brief Vadians, ist nicht erhalten. Allerdings wird aus dem späteren Geschehen ersichtlich, worum es sich gehandelt haben musste: Die Stadt beklagte sich über häufigere Messgottesdienste sowie Glockengeläute im Münster. Siehe das Unterkapitel «Beschwerde der Stadt St. Gallen an der evangelischen Tagsatzung» in diesem Artikel.

9 Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, Altes Archiv, Tr. IX, 57a, 27. Januar 1529.

10 Die Fürstabtei St. Gallen stand seit 1437 in einem befristeten Bündnis und seit 1451 in einem Burg- und Landrecht mit seinen so genannten vier Schirmorten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus. Ein weiterer Vertrag von 1479 schuf die ständige Präsenz eines Vertreters der vier Schirmorte in Wil. Dieser Vierortehauptmann wurde im zweijährlichen Turnus von je einem Schirmort gestellt. Vgl.

hierzu Robinson, Philip: Die Fürstabtei St. Gallen und ihr Territorium 1463–1529. Eine Studie zur Entwicklung territorialer Staatlichkeit (Sankt Galler Kultur und Geschichte 24), St. Gallen 1995, S. 90–95. Ab November 1528 konnte Zürich für zwei Jahre einen Schirmhauptmann nach Wil schicken. Jacob Frei trug wesentlich zur Verbreitung der Reformation in der Ostschweiz bei. Er war von Beruf Fischer oder Schiffer und war Ratsherr in Zürich. Er verlor sein Leben im Zweiten Kappelerkrieg bei der Schlacht am Gubel. Vgl. dazu Weibel, Andrea: Art. Frei, Jakob, in: Historisches Lexikon der Schweiz online, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D23694.php> (letzter Abruf 21.6.2017).

11 Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, Altes Archiv, Tr. IX, 57c, 28. Januar 1529.

12 Vgl. auch Näf (wie Anm. 4), S. 289 f.

13 Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen (wie Anm. 11).

für den «wahren» Glauben zu, wobei er persönlich auch noch einmal deutlich machte, dass eine neue Abtswahl mit allen Mitteln verhindert werden sollte.¹⁴

Allerdings konnte Jacob Frei bei seiner Ankunft in St. Gallen den Brief Zwinglis nicht persönlich an Vadian übergeben: Vadian befand sich zu jener Zeit gerade in Arbon zur Schlichtung eines Streitfalls der Stadt mit dem Bischof von Konstanz.¹⁵ Der St. Galler Rat leitete den Brief Zwinglis samt der Kopie des zürcherischen Auftrags an Frei deshalb nach Arbon weiter.

Aus der Antwort Vadians, die er auf die erhaltenen Briefe an den Stadtrat in St. Gallen richtete, wird das weitere Vorgehen der Stadt St. Gallen ersichtlich: Man hatte sich für die Befolgung des dritten Ratschlags von Zwingli entschieden. In seiner Antwort begrüßte Vadian nämlich die Entsendung einer St. Galler Delegation an die Tagsatzung der evangelischen Orte nach Baden. Die St. Galler Gesandtschaft hatte dort den Auftrag, mit Zürich und Bern zu besprechen, wie gegen die äblichen Zeremonien im Münster weiter vorgegangen werden könne. Im Brief teilte Vadian mit, dass auch er diesen dritten Ratschlag Zwingli – Bern miteinzubeziehen – bevorzugte. Die Ratsherren und der abwesende Bürgermeister Vadian waren sich also einig. Die Gespräche mit der Berner Gesandtschaft wollte man allerdings nicht den Zürchern allein überlassen, weshalb man selbst St. Galler nach Baden sandte. Da Vadian an diesen Gesprächen in Baden nicht persönlich dabei sein konnte – er war immer noch in Arbon – legte er seiner Antwort an den St. Galler Rat einen Brief an Zwingli bei. Dieser Brief sollte den städtischen Gesandten nach Baden mitgegeben und dort der gesamten Tagsatzung vorgelesen werden. Um in Baden bei den Zürcher Gesandten eine bessere Verhandlungsposition zu erzielen, sollte man zudem auch den an St. Gallen gesandten Brief Zwinglis vom 27. Januar 1529 mit seinen drei Ratschlägen nach Baden mitnehmen und ihn dort den Zürcher Gesandten vortragen.¹⁶

Beschwerde der Stadt St. Gallen an der evangelischen Tagsatzung

In seinem an der Tagsatzung vorgelesenen Schreiben beschwerte sich Vadian über die Abtei St. Gallen: Die Münsterpfarrer würden nicht nur fortfahren, Messen zu lesen, Glocken zu läuten und andere Bräuche zu zelebrieren, sondern sie täten dies sogar noch häufiger als vorher, so-

dass man dahinter eine gezielte Provokation vermuten müsse. Ein Aufruhr innerhalb der reformierten Bevölkerung der Stadt und ihrer Umgebung sei nur schwer zu verhindern, falls dieses Verhalten nicht geändert würde. Deshalb begehre die Obrigkeit der Stadt St. Gallen Rat.¹⁷ Die an der Tagsatzung anwesenden Gesandten liessen daraufhin verlauten, dass sie in einer so wichtigen Angelegenheit nicht ohne Befehl und Wissen ihrer Obrigkeiten einen Beschluss fassen könnten. Deshalb würden sie das sanktgallische Anliegen nach ihrer Rückkehr von Baden mit ihren jeweiligen Obrigkeiten besprechen. In der Zwischenzeit, so wurde die Stadt St. Gallen gebeten, sei nichts Tätliches gegen den Abt vorzunehmen. Die Stadt St. Gallen solle sich weiterhin ruhig verhalten.¹⁸



Thomas Murner: «Von dem grossen Lutherischen Narren», Strassburg 1522, Holzschnitt. – Die evangelischen Bilderstürmer stiessen bei Anhängern des alten Glaubens (so auch bei Murner) auf Kritik und Ablehnung. In diesem Holzschnitt verbrennt ein Bilderstürmer im Narrenkostüm eine geschnitzte Statue der Heiligen Jungfrau.

14 Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, Altes Archiv, Tr. IX, 57b, 29. Januar 1529.

15 Näf (wie Anm. 4), S. 290, FN 273.

16 Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde, Altes Archiv, Tr. IX, 57d, 30. Januar 1529.

17 Eidgenössische Abschiede (wie Anm. 6), Nr. 19, Baden, 2. Februar 1529, S. 41–43.

18 Eidgenössische Abschiede (wie Anm. 6), Nr. 19, Baden 2. Februar 1529, S. 41–43, und Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, Altes Archiv, Tr. IX, 57e, 2. Februar 1529.

Unterstützung von Zürich und Bern

Als Reaktion auf die St. Galler Bitte um Unterstützung in Baden traf am 18. Februar 1529 eine Zürcher Gesandtschaft in St. Gallen ein.¹⁹ Die Zürcher Gesandten Ulrich Stoll und Vital Vitler waren von ihrer Obrigkeit damit beauftragt worden, sowohl mit dem Abt als auch mit der Stadt Gespräche zu führen. Vor dem Abt sollten sie darauf bestehen, dass die Messe und andere Zeremonien unterlassen würden. Falls dies nicht erreicht werden könne, sollten sie im Minimum durchsetzen, dass im Münster keine Messen mehr gelesen und nicht mehr häufiger die Glocken geläutet würden als zuvor. Gleichzeitig hatten die Zürcher Gesandten den Auftrag, der St. Galler Obrigkeit deutlich zu machen, in dieser angespannten Zeit weder mit Gewalt gegen das Kloster vorzugehen noch ihrer Bevölkerung ein gewaltsames Vorgehen zu gestatten.²⁰

Auch die Berner unterstützten die Stadtsanktgaller im Nachgang der Gespräche in Baden. Die Stadtsanktgaller hatten nämlich eine Abschrift einer Berner Missive an Fürstabt Franz Gaisberg vom 10. Februar erhalten.²¹ Diese Briefabschrift belegt, dass die Berner den Abt schriftlich darum gebeten hatten, Messen und andere päpstliche Zeremonien einzustellen oder zumindest nicht häufiger zu zelebrieren, als dies bis anhin der Brauch gewesen war. In ihrem Brief nahmen die Berner dabei explizit auf diesbezügliche Beschwerden Bezug. Die Anliegen Vadians, die er in Baden schriftlich vorgebracht hatte, wurden dem Abt also sowohl persönlich von den Zürchern als auch schriftlich von den Bernern unterbreitet. Im Brief aus Bern wurde der Abt überdies explizit vor Unruhen und Gewalt gewarnt, die ohne sein Einlenken entstehen könnten.²² Man hatte also auch die Warnung Vadians vor einem Aufruhr in St. Gallen ernst genommen.

Um weiter gegen die Abtei vorgehen zu können, benötigte die Obrigkeit der Stadt St. Gallen ein rechtliches Argu-

mentarium, auf dessen Grundlage sie Messen und Bilder aus dem Münster verbannen konnte. Die in den folgenden Tagen ausgearbeitete so genannte Instruktion sollte dazu dienen, den Berner und Zürcher Obrigkeiten Grundlagen für ihren in Aussicht gestellten Ratschlag an die Stadt St. Gallen zur Verfügung zu stellen.²³ Die Instruktion an Zürich und Bern wurde nach Verhandlungen mit den in St. Gallen weilenden Zürcher Gesandten Ulrich Stoll und Vital Vitler von Vadian in einem Entwurf niedergeschrieben.²⁴ Die Gründe, weshalb die Stadt nach Meinung der Obrigkeit ein Recht auf die Ausräumung der Bilder im Münster hatte, waren folgende: Erstens sei das Münster eine offene Leutkirche und keine abgeschlossene Klosterkirche, wie das vom Konvent nun behauptet würde. Die Kirchgenossen – darunter auch die Stadtsanktgaller – hätten deshalb ein Recht auf den Zutritt ins Münster. Zudem besäßen sie Besitzrechte an den «Götzen», die vor der Reformation häufig mit Geldspenden städtischer Bürger erworben oder angefertigt worden seien. Weiter berechtige der öffentliche Widerruf des Dekans von Stammheim und Münsterpredigers, Adam Moser, zur Abschaffung der Bilder und der Messe im Münster. Adam Moser war als Prediger angestellt worden, nachdem sein Vorgänger, Wendelin Oswald, St. Gallen verlassen hatte. Moser wurde, als er am 16. November 1528 die Stadt verlassen wollte, von der Stadtobrigkeit gefangen genommen und zu einer Disputation und einem darauffolgenden öffentlichen Widerruf gezwungen.²⁵ Die Stadtsanktgaller hatten zuvor mehrere Male beim Abt um eine öffentliche Disputation zwischen den reformierten städtischen Prädikanten und den Münsterpredigern gebeten. Mit dieser Disputation verfolgte der Rat das Ziel, eine rechtliche Grundlage zu schaffen: Hätte den Münsterpredigern und den Anhängern des alten Glaubens auf der Grundlage der Bibel bewiesen werden können, dass ihre Zeremonien und ihr Verständnis des christlichen Glaubens nicht mit der Heiligen Schrift begründet werden könnte, dann hätte man eine rechtlich legitimierte

19 *Eidgenössische Abschiede (wie Anm. 6), Nr. 28, St. Gallen, 18.–20. Februar 1529, S. 62 f.*

20 *Eidgenössische Abschiede (wie Anm. 6), Nr. 24, St. Gallen und Kesswil, 15. Februar 1529, S. 59.*

21 *Der Dank an die Berner im Briefentwurf vom 16. Februar für ihre Missive an den Abt vom 10. Februar zeigt, dass die stadtsanktgallische Obrigkeit die Abschrift des Berner Briefes bereits erhalten haben musste, bevor die Zürcher Gesandten am 18. Februar ebenfalls eine Kopie dieser Missive nach St. Gallen mitbrachten. Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, Altes Archiv, Tr. IX, 57h, 16. Februar 1529, und Eidgenössische Abschiede (wie Anm. 6), Nr. 24, St. Gallen und Kesswil, 15. Februar 1529, S. 59.*

22 *Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, Altes Archiv, Tr. IX, 57g, 10. Februar 1529.*

23 *Am 16. Februar 1529 bestimmte der Stadtrat eine Kommission zur Ausarbeitung eines «Vertrags»: Bürgermeister Vadian, Altbürger-*

meister Christian Studer, Reichsvogt Conrad Mayer, der Steuermeister und der Unterbürgermeister der Stadt wurden damit beauftragt. Ob es sich bei dieser Ausarbeitung eines «Vertrags» um die Ausarbeitung der Instruktion oder um ein anderes Geschäft handelte, kann nicht abschliessend gesagt werden. Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen (wie Anm. 1), S. 49, 16. Februar 1529.

24 *Die Gesandtschaft aus Zürich blieb bis am 20. Februar in St. Gallen.*

25 *Vgl. Sicher, Fridolin: Chronik, hrsg. v. Ernst Grötzinger (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 20), St. Gallen 1885, S. 70 und S. 89–91. – Von Watt, Joachim (Vadian): Die kleinere Chronik der Äbte. Abtei und Stadt St. Gallen von den Anfängen bis zum Beginn der Neuzeit (719–1532) aus reformatorischer Sicht, bearb. v. Bernhard Stettler, Zürich 2013 (St. Galler Kultur und Geschichte 37), S. 409. – Urfehde zur Freilassung Adam Mosers, Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, Altes Archiv, Tr. XXXIV, 190. – Näf (wie Anm. 4), S. 271 f.*

Handlungsbasis gehabt, auf deren Grundlage man die Bilder und auch die Messe im Münster hätte abschaffen können. Die Stadt versuchte nun, den öffentlichen Widerruf Adam Mosers als rechtliches Argument in diesem Sinn anzuführen.²⁶

In der Instruktion wurde dem Abt und Konvent zuerst die Möglichkeit geboten, selbst die Bilder zu entfernen. Ansonsten würden Männer der Stadt beauftragt, diese aus dem Münster zu entfernen. Weiter stellten die Verfasser der Instruktion in Aussicht, nach der Ausräumung der Bilder nicht weiter in die Verwaltung des Klosters einzugreifen. Zudem wurde darin die Hoffnung festgehalten, dass der Konvent der Reformation beitrete.

Diese Instruktion wurde nach Zürich und Bern versandt. Im Begleitbrief an Bern, der in einem Entwurf überliefert ist, berichtet der städtische Rat von St. Gallen zusätzlich, dass in der Gemeinde grosses Missfallen gegen die «Abgötterei» im Münster herrsche, die Obrigkeit bislang aber durch Satzungen und Verbote hitzige Taten hätte verhindern können. Nun suche die sanktgallische Stadtoberkeit aber nach Möglichkeiten, um die «Abgötterei» im Münster abschaffen zu können. Die Stadt sei an der Münsterverwaltung beteiligt, und den Bürgern dürfe der Zutritt ins Münster nicht verwehrt werden.²⁷ Die Ziele der städtischen Obrigkeit in St. Gallen – Entfernung der Bilder und Abschaffung der Messe – sind spätestens ab diesem Zeitpunkt eindeutig.

Auch der Instruktion an die Zürcher wurde am 19. Februar ein Begleitbrief beigelegt. Ein Konzept dieses Briefs, verfasst von Vadian selbst, ist im Stadtarchiv St. Gallen überliefert.²⁸ Auch aus diesem Schreiben geht deutlich hervor, dass die Stadt nun die Bilder aus dem Münster entfernen und nicht länger mit dem Abt verhandeln wollte. Im Unterschied zum Briefentwurf an Bern wird hier ein weiteres Argument eingeführt: Die St. Galler hätten Angst, dass der Abt bei langwierigen Verhandlungen und Abwarten der Stadtsanktgaller seine Schutzmächte und Verbündeten zu Hilfe rufen würde. Diese Befürchtung der St. Galler hatte folgenden Hintergrund: Zur gleichen Zeit, vom 14. bis 18. Februar, tagten nämlich im nahe gelegenen Feldkirch die fünf katholischen Orte der Eidgenossenschaft mit königlichen Gesandten aus Österreich. Verhandlungsthema war ein gemeinsames Defensivbünd-

nis gegen die eidgenössischen Evangelischen; man vereinbarte einen Entwurf zur Gründung einer «christlichen Vereinigung», die am 12. März 1529 tatsächlich ins Leben gerufen wurde.²⁹

Der Einbezug einer fremden Grossmacht in ein katholisch-eidgenössisches Schutzbündnis verursachte grosse Angst vor einem kaiserlichen Angriff auf die evangelisch-eidgenössischen Orte und vor einer katholischen Umklamme-

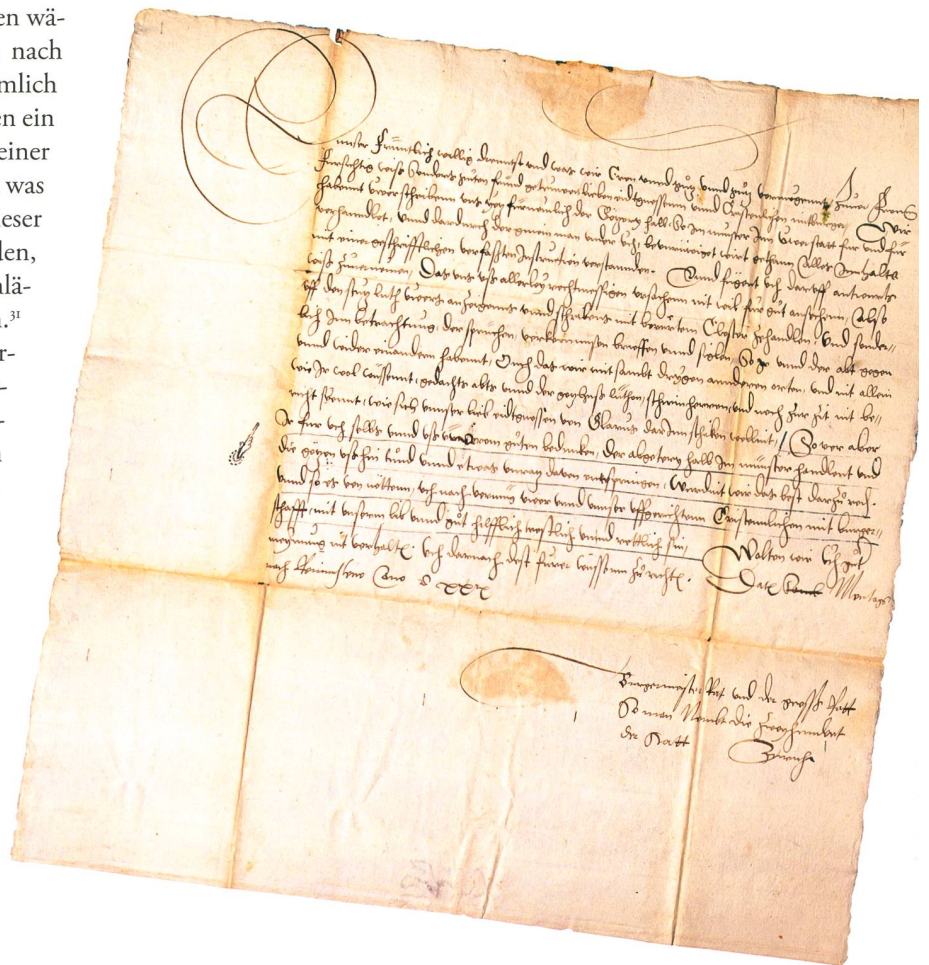


Thomas Murner: «Der lutherischen evangelischen Kirchendieb und Ketzer Kalender», Luzern, 10. Februar 1527, Holzschnitt. Christus führt die Bilderstürmer, welche die Kirchenschatzen aus geplünderten Sakristeien mit sich tragen, zu Moses. Dieser hält die Gesetzestafeln der zehn Gebote in der rechten Hand, mit seiner linken Hand weist er – wie Christus auch – zu dem Gebot «Du sollst nicht stehen», das auf einer Schriftrolle über ihren Köpfen abgebildet und ausgeschrieben ist. Im Hintergrund hängt der «Kirchendieb» Ulrich Zwingli am Galgen. Den reformierten Bilderstürmern wurde Rechtsbruch und Diebstahl vorgeworfen – auch in St. Gallen war die Bilderentfernung aufgrund des rechtlichen Übergriffs auf fremdes Eigentum heikel. Die Stadt versuchte mit der Instruktion ein rechtliches Argumentarium bereitzustellen, wonach die städtischen Bürger Mitbesitzer an den Bildern und Altären seien. Hingegen sollten die Kirchenschätze nicht angegriffen werden.

26 Auch Kessler argumentiert gleich. Vgl. Kessler (wie Anm. 2), S. 309.
 27 Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen (wie Anm. 21).
 28 Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, Altes Archiv, Tr. IX, unsigniert, 19. Februar 1529, und Eidgenössische Abschiede (wie Anm. 6), Nr. 28, St. Gallen, 18.–20. Februar 1529, S. 62 f.

29 Eidgenössische Abschiede (wie Anm. 6), Nr. 23, Feldkirch, 14.–18. Februar 1529, S. 49–59. Zuvor hatten sich verschiedene eidgenössische evangelische Städte zu verschiedenen Defensivbündnissen, den so genannten «christlichen Burgrechten», zusammengeschlossen. Vgl. dazu Stucki, Heinzpeter: Art. Christliches Burgrecht, in: Historisches Lexikon der Schweiz online, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17174.php> (letzter Abruf 20.6.2017).

zung.³⁰ Ort und Zeitpunkt dieser Verhandlungen wären zwar geheim gewesen, sind aber dennoch nach aussen gedrungen. Am 18. Februar trafen nämlich Eilboten aus dem Rheintal in der Stadt St. Gallen ein und teilten mit, der Altstätter Rat habe einen seiner Boten nach Feldkirch gesandt, um zu erfahren, was dort vor sich ging. Kaum angekommen, sei dieser Bote von königlichen Dienern verhaftet worden, weshalb die Altstätter auf der Suche nach Ratschlägen unverzüglich nach St. Gallen geritten seien.³¹ In St. Gallen und auch in den übrigen reformierten Orten wusste man also diffus von den Vorgängen in Feldkirch. Der Begleitbrief zur Instruktion an Zürich vom 19. Februar zeugt von diesem neuen Wissen: Nun sollte unverzüglich gehandelt werden. Abwarten sei vor diesem Hintergrund die falsche Strategie, weshalb man Zürich bitte, die in St. Gallen weilenden Gesandten mit Vollmachten auszustatten, damit diese die Stadt in ihrem geplanten Vorgehen – einer obrigkeitlich gelenkten Bilderentfernung – unterstützen könnten. Mit einem Zugriff auf das Kloster könne zudem die hitzige und unruhige Gemeinde beruhigt werden, so ein weiteres St. Galler Argument. Dies wäre ein Vorteil: Falls daraus eine kriegerische Auseinandersetzung hervorgehen würde, hätte man eine umso grössere Unterstützung durch die Gemeinde.



Die stadsantgallische Obrigkeit wollte also handeln, bevor sich der Abt von St. Gallen mit dem österreichischen Kaiser verbündete oder diesen sowie die fünf katholischen Orte zu Hilfe holen konnte. Ein Krieg schien nahe – der Moment, in dem der Abt auf Schloss Rorschach im Sterben lag und die katholisch-eidgenössischen Orte noch kein definitives Bündnis mit dem deutschen Kaiser geschlossen hatten, sollte deshalb nach Meinung der Stadt-antgaller Obrigkeit unbedingt genutzt werden. Die Kalkulation mit einem möglichen eidgenössischen Krieg zeigt, dass dieser Entschluss St. Gallens zur Bilderentfernung alles andere als ungefährlich war.

Auf die Zusage einer militärischen Unterstützung durch die Zürcher hatten die St. Galler gewartet. Die entscheidende Passage wurde unterstrichen und von Vadian mit einem Vermerk in Form einer Zeighand hervorgehoben. Nach Empfang dieses Briefes beschloss der St. Galler Rat die Entfernung der Bilder aus dem Münster. Quelle: St. Gallen, Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde, Altes Archiv, Tr. IX, 571, 22. Februar 1529.

30 Stucki (wie Anm., 29). – Zürichs Gesandte Ulrich Stoll und Vital Viter wurden von ihrer Obrigkeit am 20. Februar nach Appenzell und ins Rheintal gesandt, wo sie die dortigen Obrigkeiten vor einem möglichen bevorstehenden Angriff durch den König warnen sollten. Im Rheintal sollten der Rhein und seine Grenzen überwacht werden. Eidgenössische Abschiede (wie Anm. 6), Nr. 34, Appenzell, 26. Februar 1529, S. 76 f.

31 Eidgenössische Abschiede (wie Anm. 6), Nr. 28, St. Gallen, 18.–20. Februar 1529, S. 62 f. – Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen (wie Anm. 1), S. 50, 18. Februar 1529.

32 Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, Altes Archiv, Tr. IX, 571, 22. Februar 1529.

33 Von Flüe, Niklaus: Art: Obwalden, die Häupterherrschaft der frühen Neuzeit, in: Historisches Lexikon der Schweiz online <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7410.php> (letzter Abruf 21.6.2017).

34 Rüschi, Ernst Gerhard: Politische Opposition zur Zeit Vadian's, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 104 (1986), S. 67–113, hier S. 74.

Die Angst vor einem eidgenössischen Krieg

Die schriftliche Antwort Zürichs auf die stadsanktgallischen Pläne datiert vom 22. Februar 1529.³² Der Grosse Rat der Stadt Zürich signiert als Absender – eine Tatsache, die auf die Wichtigkeit verweist, die man in Zürich dem St. Galler Anliegen beimass. Nur bei sehr wichtigen innen- und aussenpolitischen Angelegenheiten wurde zur breiteren Abstützung der Entscheidung auch der Grosse und nicht nur der Kleine Rat einberufen. Der Grosse Rat der Stadt Zürich habe das Thema der Bilderentfernung im Münster mehrmals verhandelt. Die dem St. Galler Schreiben beigelegte Instruktion habe man erhalten und verstanden. Dennoch lehne man einen Angriff auf das Kloster aus verschiedenen juristischen Gründen ab: Vor allem die existierenden gemeinsamen Verträge zwischen Kloster und Stadt würden einen Angriff nicht rechtfertigen. Auch habe das Kloster – wie St. Gallen wohl wisse – vier Schirmorte. Luzern und Schwyz seien katholisch, derzeit sei aber unklar, wie sich Glarus zum Evangelium stellen würde bzw. ob es sich auf die Seite des vierten Schirmortes, Zürich, schlagen würde. Einen gesamteidgenössischen Krieg zu riskieren in einer Zeit, in der die katholischen fünf Orte mit dem Haus Habsburg über ein Defensivbündnis berieten und der reformierte Ort Bern mit Unterwalden in Konflikt stand³³ und seine Kräfte möglicherweise dort gebündelt hatte, schien den Zürchern zu heikel. Dennoch sicherten die Zürcher den St. Gallern in ihrem Brief die ersehnte Unterstützung zu: Falls St. Gallen trotz dieser Befürchtungen die «Götzen» auf eigenen Entschluss entfernen wolle, so würde man zum gemeinsamen Verteidigungsbündnis stehen und St. Gallen falls nötig gemäss den geltenden Verträgen militärisch unterstützen. Die Stadt St. Gallen stand nämlich mit Zürich und Bern seit dem 3. November 1528 in einem so genannten Burgrechtsvertrag.³⁴ Dieses Verteidigungsbündnis zwischen den evangelischen Städten sicherte diesen gegenseitig militärische Hilfe im Falle eines Angriffs auf einen der Bündnispartner zu. Aus diesem Grund war die Unterstützung Zürichs und Berns für die Stadt St. Gallen von grosser Wichtigkeit – und deshalb gingen dem Entscheid zur Ausräumung der Bilder aus dem Münster politische Abklärungen voraus.



Stiftungen für das Marien-Frühamt im Münster St. Gallen inkl. Titelmanier mit Gnadenbild, vermutlich vom Marienaltar. Stiftsarchiv St. Gallen, Bd. 436. – Die abgebildete Titelmanier aus einem Kopialbuch des Klosters zeigt möglicherweise das im ausgehenden Mittelalter viel besuchte Gnadenbild «Unserer Lieben Frau im Gatter» im St. Galler Münster (es bleiben dazu allerdings Fragen). Das Gnadenbild wurde im Bildersturm zerstört. Sein tatsächliches Aussehen ist deshalb nicht bekannt.



Die Schlacht bei Kappel am 11. Oktober 1531, Holzschnitt aus der Chronik von Johannes Stumpf, 1548. – Im Zweiten Kappelerkrieg erlitten die Reformierten, allen voran die Zürcher, die viele Männer – darunter auch Zwingli – verloren, eine Niederlage. Der nach dem Krieg abgeschlossene Zweite Landfriede setzte die ehemals katholischen Gebiete wieder in ihre Rechte ein. So konnte auch der Abt in sein Münster in der Stadt St. Gallen zurückkehren. Die Stadt musste dem Abt eine Wiedergutmachtungssumme für die Zerstörungen während des Bildersturms bezahlen.

Bildersturm statt Bilderentfernung

Auf diese Zusage der Zürcher hatte die Stadtoberkeit St. Gallens gewartet. Die entsprechende Stelle in der Misse wurde mit einem Vermerk Vadians hervorgehoben und unterstrichen. Am Morgen des 23. Februar – also einen Tag nach dem Erhalt des Schreibens aus Zürich – beschloss der Stadtrat, die Bilder aus dem Münster zu entfernen. Das Brühltor sollte solange geschlossen bleiben. An den übrigen Toren wurden je vier bewaffnete Männer positioniert. Auch auf dem Turm der St. Laurenzenkirche und des Münsters wurden je zwei Wachen aufgestellt, ebenso auf der Ringmauer zwischen dem Müllertor und dem Portnerhof.

Den Mönchen sollte gleich am Morgen früh durch eine Ratsdelegation mitgeteilt werden, dass sie die Kelche, Kreuze, Leuchter u. a. sicher verwahren sollten. Falls sie dies nicht selbst tun wollten, so beauftrage man den städtischen Baumeister im Kloster damit. Auch sollten alle Wertgegenstände in die Sakristei gebracht und weder Truhen noch anderes aufgebrochen werden. Um die Bilderentfernung gemäss diesem Plan durchzuführen, wurden der Bürgermeister, die sechs Zunftmeister und weitere

Männer abgeordnet. Weiter wurde beschlossen, dass niemand, der nicht mit der Bilderausräumung beauftragt worden war, sich daran beteiligen oder etwas wegtragen dürfe. Die Beauftragten sollten die «Götzen» mit einem Beil oder einer Axt zerhauen, auf den Brühl führen und dort verbrennen. Die Bilder und Statuen im Presbyterium (Chorraum) sollten allerdings stehen gelassen werden. Der Bürgermeister und etliche Räte wurden beauftragt, diese Beschlüsse dem Dekan und dem Konvent im Kloster mitzuteilen. Auch sollte ihnen zugesichert werden, dass ihnen kein Schaden an Leib und Gut zugeführt werde.³⁵

Wie der weitere Verlauf der Geschichte zeigt, verlief die Ausräumung der Bilder aus dem Münster allerdings anders: Sie wurde zu einem unkontrollierten Bildersturm, bei dem neben Stadtsanktgallern auch Gotteshausleute und andere Untertanen des Abtes unter grossem Wüten das Münster heimsuchten. Vgl. dazu auch den folgenden Beitrag von Cornel Dora.

³⁵ Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen (wie Anm. 1), S. 50 ff., 23. Februar 1529.